

Gesetz zwingend vorgeschriebenen Zusatzstrafe (§ 292 Abs. 2 StPO). Die Änderung des Strafmaßes kann sowohl eine Änderung der Strafart als auch eine Änderung der Höhe der Strafe umfassen. Wurde der Angeklagte z. B. wegen fortgesetzten Diebstahls zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt und hat er wegen der Höhe der Strafe Berufung eingelegt, so ändert das Rechtsmittelgericht das Urteil im Wege der Selbstentscheidung ab, wenn es nach Überprüfung der Sache eine Strafe von eineinhalb Jahren Gefängnis für angemessen hält. In einem anderen Falle, in dem sich das Rechtsmittel gegen das Strafmaß richtet, hält das Rechtsmittelgericht an Stelle der von der ersten Instanz ausgesprochenen Gefängnisstrafe eine Geldstrafe für ausreichend. Auch hier kann es im Wege der Selbstentscheidung das erstinstanzliche Urteil abändern.

c) Hat das Rechtsmittelgericht die Überzeugung gewonnen, daß der *Schuldausspruch* des erstinstanzlichen Gerichts unrichtig ist, die tatsächlichen Feststellungen jedoch aufrechtzuerhalten sind und hat die Überprüfung selbst keine Verfahrensverstöße aufgedeckt, dann kann das Rechtsmittelgericht selbst entscheiden, wenn auf keine höhere als die in erster Instanz ausgesprochene Strafe zu erkennen ist (§ 292 Abs. 3 StPO). Auch hier ist das Gericht berechtigt, eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen. Hat z. B. das Kreisgericht in Verkennung des Charakters des „Gewahrsams“ Unterschlagung statt Diebstahl angenommen, so kann das Rechtsmittelgericht den Schuldanspruch entsprechend ändern.

d) In den bisher genannten Fällen ist dem Rechtsmittelgericht die Selbstentscheidung nicht zwingend vorgeschrieben. Das Gericht kann auch anders entscheiden und von seinem Recht der Zurückverweisung der Sache Gebrauch machen. Die Selbstentscheidung ist jedoch bei Fällen dieser Art die häufigste und meist auch zweckmäßigste Entscheidung, auch unter dem Gesichtspunkt eines beschleunigten Abschlusses des Verfahrens.

Dagegen ist das Gericht gemäß § 292 Abs. 4 StPO immer dann zur *Selbstentscheidung verpflichtet*, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterung freizusprechen ist. Das ist immer dann der Fall, wenn sich bereits aus dem Akteninhalt ergibt, daß eine Verurteilung des Angeklagten nicht hätte erfolgen dürfen. Im Interesse der Wahrung der Rechte der Bürger muß hier eine schnelle und endgültige Entscheidung getroffen werden.